



Mit Postzustellungsurkunde

Entscheidung über Ihren Antrag auf Informationszugang nach § 7 Abs. 1 Satz 1 LIFG
Hier: Soziale und ökologische Performance des Stiftungskapitals [#189430]

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

auf Ihren Antrag vom 22. Juni 2020 ergeht folgender Bescheid:

- 1. Dem Antrag wird insoweit stattgegeben, als sich das Auskunftsbegehren auf Informationen zur Anwendbarkeit der Anlagerichtlinien der Universität Freiburg auf indirekte Anlagen, zur Verpflichtung der von der Universität beauftragten Banken, die Richtlinien einzuhalten, sowie zum Umgang mit Finanzanlagen, die nicht den Anlagerichtlinien entsprechen, richtet.**
- 2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.**
- 3. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.**

Begründung

1. Sachverhalt

Über das Internetportal „www.fragdenstaat.de“ leiteten Sie der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 22. Juni 2020 eine Anfrage zu. Darin nehmen Sie Bezug auf Punkt 3.3. der Anlagerichtlinien der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Bewirtschaftung des Kapital- und Immobilienvermögens des Grundstocks, der rechtlich unselbständigen Stiftungen und der öffentlich-rechtlichen Stiftung „Vereinigte Studienstiftungen Verwaltung“ (Körperschaftsvermögen der Universität) und bitten um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Werden neben den [in den Anlagerichtlinien] genannten Aspekten weitere soziale und ökologische Aspekte bei Investitionsentscheidungen des Stiftungsvermögens berücksichtigt? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?
2. Gibt es neben den oben genannten Ausschlusskriterien konkrete Ausschlusskriterien für Sektoren bzw. Themen, die als besonders kritisch

Albert-Ludwigs-Universität
Freiburg

Universitätsverwaltung

Dezernat 5
Recht

[REDACTED]
Fahnenbergplatz
79085 Freiburg

[REDACTED]
www.zuv.uni-freiburg.de

Aktenzeichen: D5.9

Freiburg, 22.07.2020

— betrachtet werden? Zum Beispiel: Einsatz von Kinder- und Zwangsarbeit; Verletzung von Menschenrechten; aggressive oder Steuervermeidungstechniken.

3. Gelten die Nachhaltigkeitsrichtlinien für alle Asset Klassen und auch für indirekte Anlagen? Fordern Sie von Ihren externen Asset Managern ebenfalls die Einhaltung Ihrer Kriterien?

4. Wie gehen Sie damit um, wenn bei einem Unternehmen, in das Sie investieren, soziale oder ökologische Kontroversen festgestellt werden?

2. Rechtliche Wertung

Ihre Anfrage vom 22.06.2020 ist als ein Antrag im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 LIFG zu werten. Der Antrag ist insoweit auszulegen, dass sich das Auskunftsbeghehen in Frage 1 und 2 auf eine Auflistung von sozialen und ökologischen Aspekten sowie konkreten Ausschlusskriterien richtet, die über die Anlagenrichtlinien hinaus bei Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage gem. § 7 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (Landesinformationsfreiheitsgesetz – LIFG) ist Ihr Antrag zulässig und teilweise begründet. Dies ergibt sich aus Folgendem:

2.1. Nach § 1 Abs. 2 LIFG haben Sie gegenüber der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als informationspflichtiger Stelle im Sinne des § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 3 LIFG einen Anspruch auf die erbetenen Informationen nach Maßgabe des LIFG.

Dieser Anspruch bezieht sich gemäß § 3 Nr. 3 LIFG auf bei der Universität Freiburg **bereits vorhandene**, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, außer Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen. Auskünfte werden insofern nur innerhalb der gesetzlichen Grenzen des § 3 Nr. 3 LIFG gewährt.

Im vorliegenden Fall liegen die in Frage 1 und 2 begehrten Informationen in Form einer Auflistung von sozialen und ökologischen Aspekten sowie konkreten Ausschlusskriterien, die über die Anlagenrichtlinien hinaus bei Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen sind, bei der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg nicht vor. Die Anlagenrichtlinien der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg sind öffentlich zugänglich unter <https://www.zuv.uni-freiburg.de/formulare/anlagerichtlinien.pdf>. Anderweitige Aufstellungen, aus welchen sich die von Ihnen angefragten Informationen entnehmen lassen, sind nicht vorhanden. Grund dafür ist, dass die Anlagenrichtlinien aus Sicht der Universität so eindeutig formuliert sein müssen, dass deren Einhaltung bei allen Anlageformen einfach und zuverlässig überprüft werden kann und so eventuelle Verstöße vermieden bzw. ggf. leicht festgestellt werden können.

Soweit Sie eine Auflistung von sozialen und ökologischen Aspekten sowie konkreten Ausschlusskriterien, die über die Anlagenrichtlinien hinaus bei

Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen sind, verlangen, ist Ihr Antrag daher zurückzuweisen.

2.2. Soweit die Fragen 3 und 4 betroffen sind, wird Ihrem Auskunftsbegehren stattgegeben.

Zu Frage 3 können wir mitteilen, dass die Anlagerichtlinien der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Bewirtschaftung des Kapital- und Immobilienvermögens des Grundstocks, der rechtlich unselbständigen Stiftungen und der öffentlich-rechtlichen Stiftung „Vereinigte Studienstiftungen Verwaltung“ (Körperschaftsvermögen der Universität) für alle Anlageklassen, also auch für indirekte Anlagen, gelten. Die von der Universität beauftragten Banken erhalten die Anlagerichtlinien mit der Maßgabe, diese zu beachten und bei dem Kauf von Anlagen umzusetzen.

Zu Frage 4 können wir Ihnen mitteilen, dass Finanzanlagen, die nicht den Anlagerichtlinien entsprechen, deinvestiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist an den Rektor der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Fahnenbergplatz, 79085 Freiburg, zu richten.